

tege besagt nur, daß die erhaltene Mitteilung nach der Kenntnisnahme nicht offen herumliegen, sondern diskret behandelt werden soll.

Diese Legende paßt keinesfalls für ein Urkundensiegel, das nach seinem Wesen nicht zerbrochen werden, sondern gerade für die Dauer erhalten bleiben sollte. Sie weist vielmehr zweifelsfrei auf ein Briefsiegel, bestimmt für *litterae clausae*, die man durch Zerbrechen des Siegels öffnete. Dies wird dadurch bestätigt, daß der einzige bekannte Rechtsakt Heinrichs von Glinde, die Stiftung zweier Vikarien im Magdeburger Dom, nicht von ihm selbst, sondern vom Magdeburger Erzbischof beurkundet wurde.¹⁾ Heinrich stellte also noch keine Urkunden im eigenen Namen aus und hatte für ein Urkundensiegel keine Verwendung. Damit wird sein Siegelstempel zu einem eindeutigen Zeugnis für den Gebrauch von Briefsiegeln im hohen Mittelalter. Man stelle sich den gefalteten und mit Schnittlöchern versehenen Brief vor, fest geschlossen durch einen durchgezogenen Pergamentstreifen und das daran befestigte Siegel.²⁾ Die Siegelinschrift mit der Nennung des Absenders und der Aufforderung an den Empfänger: „Nimm, zerbrich, lies, schließe, verwahre, verstecke“ war hier völlig am Platze.

Wenn als Öffnungsverfahren das Zerbrechen des Siegels vorausgesetzt ist, so wird das bestätigt durch eine Erzählung Brunos von Merseburg, wonach bei Öffnung eines Briefes Heinrichs IV. das Siegel zerbrochen wurde.³⁾ Doch konnte es auch unverletzt abgelöst werden, offenbar durch Zerschneidung des Pergamentstreifens. So erzählt uns Ekkehard IV. in den *Casus St. Galli* von einem Brief, den Abt Purchard von St. Gallen bei seiner Ab dankung (971) an Otto I. und seinen Sohn sandte; im Auftrage des Vaters öffnete Otto II. den Brief und überreichte jenem das

flärt sich mit dem Vers. Bei dem oben S. 414 angeführten französischen Parallelbeispiel entspricht dem der *Imperativ comple*, vgl. Ducange über *complere*: *franç. plier*.

¹⁾ UBEM. 1, 530 Nr. 403.

²⁾ Zum Typus der *litterae clausae* vgl. zuletzt Erdmann, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV., *AUS.* 16 (1939) 187 f.

³⁾ Bruno de bello Sagonico c. 13 ed. Lohmann, *DMA.* 2, 21: *sigillum fregit*.